

## **Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen**

*Familien leben im Landkreis, der Landkreis lebt durch Familien*

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen an Träger von Maßnahmen der Familienbildung, von Gruppenangeboten für Familien in belastenden Erziehungssituationen, der Familienerholung und der Fortbildung Ehrenamtlicher im Bereich Familienerholung.

Die Maßnahmen sollen im Einklang mit der Zielsetzung der Sozialraumorientierung stehen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1. Zweck der Förderung**

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

Durch Zuwendungen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sollen Träger aus dem Bereich der freien Jugendhilfe bei der Durchführung solcher Maßnahmen gefördert werden. Um Eltern und Erziehungsberechtigten die Teilnahme an den Maßnahmen zu erleichtern, wird auch die Kinderbetreuung finanziell gefördert.

### **2. Gegenstand der Förderung:**

Förderungsfähig sind:

2.1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten.

2.2. Angebote für Familien in belastenden Erziehungssituationen (Alleinerziehende Eltern, kinderreiche Familien, Familien aus sozialen Brennpunkten und Familien mit kranken oder behinderten Kindern) die als Gruppenangebote durchgeführt werden und die regelmäßig und dauerhaft angelegt sind (etwa 1 Jahr).

2.3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

2.4. Maßnahmen für die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Bereich Familienfreizeit und Familienerholung.

### **3. Zuwendungsempfänger:**

Zuwendungsempfänger sind die Maßnahmenträger.

#### **4. Fördervoraussetzungen:**

Berücksichtigungsfähig sind diejenigen Träger der freien Jugendhilfe, die

- 4.1 die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen,
- 4.2 die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- 4.3 gemeinnützige Ziele verfolgen,
- 4.4 eine angemessene Eigenleistung erbringen (mind. 10 %) und
- 4.5 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen haben.

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Veröffentlichung der Maßnahme soll über den Familienkompass ([www.familienkompass.net](http://www.familienkompass.net)) erfolgen.

In der Ausschreibung/Werbung für die Maßnahme soll in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass diese durch das Landratsamt gefördert wird.

#### **5. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt maßnahmenbezogen.

Folgende Kosten können bezuschusst werden:

- Personalkosten
- Verpflegung
- Anfahrt Referenten
- Verbrauchskosten, z.B. Handout, Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme
- Kinderbetreuung: Wird parallel zu den Maßnahmen eine Kinderbetreuung (z.B. mit thematischem Inhalt, je nach Alter der Kinder), angeboten, so werden die Kinder wie Teilnehmer der Maßnahme gefördert.

Folgende Kosten werden nicht bezuschusst:

- Neuanschaffungen
- Konzeptionelle Vor- und Nachbereitung

Maßnahmen nach 2.1 werden folgendermaßen unterstützt:

- Halbtages- oder Abendveranstaltungen: max. 70 % und max. 5,- Euro/Tag/Teilnehmer, der nicht gedeckten tatsächlich entstandenen Kosten
- Ganztagesveranstaltung (mehr als 4 Std.): max. 70 % und max. 8,- Euro/Tag/Teilnehmer, der nicht gedeckten tatsächlich entstandenen Kosten

Bei erhöhtem und begründetem Aufwand für besonders schwer erreichbare Zielgruppen wird zudem eine Pauschale von 200,- Euro pro Maßnahme gewährt, die z.B. für den erhöhten Aufwand an Öffentlichkeitsarbeit /Akquise von Teilnehmern eingesetzt werden kann.

Maßnahmen nach 2.2 werden folgendermaßen unterstützt:

- max. 500,- Euro im Jahr und bis max. zu den nicht gedeckten tatsächlich entstandenen Kosten.

**Maßnahmen nach 2.3 werden folgendermaßen unterstützt:**

- 6 Std. Mindestdauer/Tag, Förderung: max. 70% und max. 5,- Euro/Tag/Teilnehmer, der nicht gedeckten tatsächlich entstandenen Kosten,
- ohne Übernachtung: max. 70% und max. 5,- Euro/Tag/Teilnehmer, der nicht gedeckten tatsächlich entstandenen Kosten,
- mit Übernachtung: max. 70 % und max. 8,- Euro/Tag/Teilnehmer, der nicht gedeckten tatsächlich entstandenen Kosten, An- und Abreisetag zählen als ein Tag, Kosten für Betreuer werden nicht gefördert.

Bei erhöhtem und begründetem Aufwand für besonders schwer erreichbare Zielgruppen wird zudem eine Pauschale von 200,- Euro pro Maßnahme gewährt, die z.B. für den erhöhten Aufwand an Öffentlichkeitsarbeit /Akquise von Teilnehmern eingesetzt werden kann.

**Maßnahmen nach 2.4 werden folgendermaßen unterstützt:**

- pro Halbtages- oder Abendveranstaltung: max. 70% und max. 5,- Euro/Tag/Teilnehmer, der nicht gedeckten tatsächlich entstandenen Kosten,
- pro Tagesveranstaltung (mehr als 4 Std.) max. 70 % und max. 8,- Euro/Tag/Teilnehmer, der nicht gedeckten tatsächlich entstandenen Kosten.

**6. Mehrfachförderung**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, insbesondere Zuschüsse für Kindererholung und Zuschüsse, die vom Kreisjugendring bewilligt werden, in Anspruch genommen werden.

**7. Antragsverfahren und Durchführung****Antragsstellung:**

Zuschüsse können nur auf Antrag gewährt werden.

Es ist das Antragsformular des Amtes für Jugend und Familie zu verwenden. Der Antrag kann vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.

Bis spätestens 4 Wochen nach vollständigem Antragseingang wird der Förderbescheid erlassen.

**Antragsunterlagen:**

Kosten- und Finanzierungsplan (mit Hinweis auf weitere beantragte Förderungen), Konzept, Veranstaltungsprogramm

**Abrechnung:**

Spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsende und spätestens bis 15.12. des Antragsjahres müssen die Nachweise eingereicht werden.

Den genauen Einreichungszeitpunkt regelt der Förderbescheid.

**Verwendungsnachweise:**

Originalrechnungen müssen 1 Jahr vorgehalten werden und können vom Amt für Jugend und Familie zur Einsichtnahme angefordert werden.

Eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste und weitere im Antrag je nach beantragter Maßnahme abgefragte Daten.

Spätestens 4 Wochen nach vollständigem Eingang der Nachweise erfolgt die bargeldlose Auszahlung.

Maßnahmen können nur innerhalb des Haushaltsjahres bearbeitet werden.

### **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.05.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bis dahin geltenden Regelungen außer Kraft.

---

Josef Niedermaier  
Landrat